

Gesetz

betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Wucher
vom 17. Christmonat 1839.

Der Große Rath,
auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Das Gesetz über den Wucher vom 17. Christmonat 1839 ist aufgehoben.

§ 2. Der höchste erlaubte Zinsfuß bei grundversicherten Darlehen beträgt fünf von hundert. Von dieser Beschränkung ist jedoch der Zinsfuß bei Kreditversicherungen ausgenommen.

§ 3. Bei Prozessen über Verletzung dieser Bestimmung, sowie der Bestimmungen der §§ 869, 1113, 1114, 1115, 1119 und 1462 des privatrechtlichen Gesetzbuches sollen die Gerichte von Amtswegen Erkundigung einziehen, die erheblichen Thatsachen zu ermitteln trachten und können dieselben dem Geschädigten doppelten Schadenersatz zusprechen.

Die Worte „und strafbar“ am Ende des § 1462 des privatrechtlichen Gesetzbuches treten außer Kraft.

§ 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft; der Regierungsrath ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 26. Christmonat 1865.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. E. Sulzberger.

Der erste Sekretär,

Boshard.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowol in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags, den 30. Christmonat 1865.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber:

Keller.

G e s e t z

betreffend

Abänderung des § 6 des Gesetzes betreffend die
Organisation des Kantonspolizeikorps vom
1. Weinmonat 1855.

Der Große Rath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Der § 6 des Gesetzes betreffend die Organisation des Kantonalpolizeikorps wird abgeändert wie folgt:

§ 6. Das Polizeikorps wird vom 1. Jenner 1865 an besoldet wie folgt:

der Hauptmann	jährlich	mit	3000	Fr.	
" Oberlieutenant	" "	" "	2400	"	
" Unterlieutenant	" "	" "	2000	"	
" Feldweibel	täglich	mit	4	"	— Rp.